

Brüssel, den 8. Dezember 2022 (OR. en)

Interinstitutionelles Dossier: 2021/0422(COD)

COPEN 409 DROIPEN 155 ENV 1209 JAI 1558 CODEC 1841

15006/22 ADD 3

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	ST 14734/22, WK 16106/22 REV 1
Nr. Komm.dok.:	ST 14459/21 + COR 1 + ADD 1 + ADD 2 COR 1 + ADD 3
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt
	 Allgemeine Ausrichtung
	 Erklärung der finnischen und der bulgarischen Delegation

Finnland und Bulgarien legen die folgende Erklärung für das Protokoll der Ratstagung vor, auf welcher der Richtlinienentwurf geprüft wird:

"Finnland und Bulgarien unterstützen uneingeschränkt die Ziele des Vorschlags für eine Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt. Wir sind jedoch der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen des Artikels 7 über die gegen juristische Personen zu verhängenden Geldbußen eine zu weit reichende und zu detaillierte Harmonisierung des Strafrechts darstellen. Darüber hinaus würden diese Bestimmungen in der Praxis auch erhebliche Auswirkungen auf alle anderen Straftatbestände neben Umweltdelikten haben.

Finnland und Bulgarien sind der Ansicht, dass es bei der Prüfung von so wichtigen und grundlegenden Reformen im Bereich des EU-Strafrechts besonders wichtig ist, dafür zu sorgen, dass sie auf wohl überlegten und gewichtigen Gründen beruhen und sehr gründlich vorbereitet werden. Bei der Prüfung der Frage, ob strafrechtliche Sanktionen in bestimmten Bereichen harmonisiert werden müssen, darf nicht aus dem Auge verloren werden, dass die Mitgliedstaaten unterschiedliche Rechtstraditionen haben. Im Bereich des Strafrechts muss unbedingt sichergestellt werden, dass die Besonderheiten und grundlegenden Elemente der nationalen Systeme beachtet werden.

Um den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, die Kohärenz ihrer nationalen Sanktionssysteme zu wahren, bedarf es zur Harmonisierung der strafrechtlichen Sanktionen einer gewissen Flexibilität. Bei der Festlegung gemeinsamer Sanktionsniveaus sollte auch dem allgemeinen Schweregrad und der Kohärenz der nationalen Systeme gebührend Rechnung getragen werden."